

AUSTRITT



Wer informiert über den Austritt

Ihr Arbeitgeber informiert uns, dass das Arbeitsverhältnis geendet hat oder der Minimallohn gemäss Artikel 2 BVG nicht mehr erreicht wird. Sofern kein anderer Leistungsanspruch besteht (Alters- oder Invalidenrente), endet Ihr Versicherungsverhältnis mit der PKWAL und Sie haben Anrecht auf die Freizügigkeitsleistung.

Wie hoch ist meine Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem höheren der folgenden zwei Beträge: dem Sparkapital einschliesslich Zinsen am Datum des Austritts oder dem vom Gesetz vorgesehenen Minimum bei Austritt aus einer Pensionskasse. Dieser Betrag ist auf Ihrem Vorsorgeausweis unter Ziffer 8 aufgeführt.

Was muss ich beim Austritt tun

Senden Sie uns einfach Ihre Angaben zur Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung, indem Sie das Antwortformular zurücksenden, das wir Ihnen bei Ihrem Austritt zustellen werden. Wenn wir sechs Monate nach Ihrem Austritt noch immer keine Zahlungsadresse erhalten haben, wird Ihre Freizügigkeitsleistung an die Auffangeinrichtung in Zürich überwiesen.

Was geschieht, wenn ich einen neuen Arbeitgeber habe

Die Freizügigkeitsleistung wird an die Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers überwiesen.

Was geschieht, wenn ich keinen neuen Arbeitgeber habe

Die Freizügigkeitsleistung wird nach Ihrem Wunsch auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder in eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft überwiesen. Für die Eröffnung eines solchen Kontos sind Sie zuständig.

Kann ich Mitglied der PKWAL bleiben

Nein, ausser wenn Ihr neuer Arbeitgeber ebenfalls unserer Kasse angeschlossen ist.

Was geschieht, wenn ich die Kasse vor Alter 22 verlasse

Die eingezahlten Beiträge bis zum Ende des Jahres, in dem Sie 21-jährig werden, dienen ausschliesslich zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität. Keine Austrittsleistung wird fällig, es sei denn, Sie haben früher eine Freizügigkeitsleistung auf die PKWAL übertragen.

Was geschieht, wenn ich die Kasse nach Alter 58 verlasse

Gemäss den reglementarischen Vorschriften gelangen Sie in den Genuss einer vorzeitigen Altersrente. Wenn Sie weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausüben oder wenn Sie arbeitslos gemeldet sind, so können Sie eine Freizügigkeitsleistung beantragen.
Achtung: Die Auszahlung der Altersleistung ist obligatorisch ab Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters, in den meisten Fällen 62 Jahre (60 Jahre für die Kategorien 2 und 5).

Kann ich eine Barauszahlung verlangen



Die Barauszahlung kann verlangt werden, wenn

- ➔ Ihre Freizügigkeitsleistung geringer ist als Ihr Jahresbeitrag
- ➔ Sie die Schweiz endgültig verlassen (*Bescheinigung der Einwohnerkontrolle beilegen, welche die Ausreise und das zukünftige Aufenthaltsland bestätigt*)

Im Fall einer Ausreise in ein Land der EU, der EFTA kann nur der **überobligatorische Teil** bar ausgezahlt werden. Bei einer Ausreise nach Liechtenstein ist eine Barauszahlung nicht zulässig.

Für den obligatorischen Teil ist ein Freizügigkeitskonto bzw. eine Freizügigkeitspolice zu eröffnen (*Eröffnungsformular beilegen*). Achtung: Ihr Antrag auf Barauszahlung wird erst geprüft, wenn alle Dokumente vorliegen.

Um anschliessend die Barauszahlung des obligatorischen Teils zu veranlassen, kontaktieren Sie bitte die Verbindungsstelle des Sicherheitsfonds BVG in Bern – (www.verbindungsstelle.ch – Tel. 031 380 79 71).

Barauszahlungen unterliegen der Quellensteuer.

- ➔ Sie nehmen im Haupterwerb eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf. Gemäss den eidgenössischen Vorschriften sind wir verpflichtet, Ihre Situation zu prüfen. Bitte senden Sie uns das Formular "Barauszahlung infolge Selbstständigkeit", das Sie auf unserer Website finden, oder kontaktieren Sie unser Büro.

Barauszahlung: Bedingungen je nach Zivilstand

Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen ist die schriftliche Zustimmung mit beglaubigter Unterschrift durch den Ehegatten/die Ehegattin bzw. den Partner/die Partnerin unerlässlich. Alle übrigen Personen (ledig, geschieden, verwitwet) müssen einen aktuellen Personenstandsausweis vorlegen.

Werde ich bei erfolgter Zahlung informiert

Ja, die PKWAL stellt Ihnen eine endgültige Abrechnung zu, nachdem die Zahlung erfolgt ist.

Fragen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an uns.



Rue Chanoine-Berchtold 30 | 1950 Sitten | Telefon 027 606 29 50 | cpval@admin.vs.ch | www.pkwal.ch